

**Beglaubigte Abschrift**

14 O 310/22



**Landgericht Köln**

**Beschluss**

In dem Rechtsstreit

[REDACTED] versicherung [REDACTED]

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Busse,  
Prinzregentenplatz 17, 81675 München,

gegen

[REDACTED] Versicherung [REDACTED] vertr. d. d. Vorstand [REDACTED]

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

hat die [REDACTED] Zivilkammer des Landgerichts Köln  
am 07.02.2023

durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht [REDACTED] als Einzelrichter

**beschlossen:**

Die Kosten des Rechtsstreits werden der Beklagten auferlegt (§ 91a ZPO).

**Der Streitwert wird wie folgt festgesetzt:**

bis zum 03.02.2023: 47.199,49 EUR

danach: Die Summe der gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten

**Gründe:**

Die Parteien haben den Rechtsstreit in der Hauptsache übereinstimmend für erledigt erklärt.

Gemäß § 91a ZPO konnte demnach durch Beschluss, der keiner mündlichen Verhandlung bedarf, über die Kosten des Verfahrens entschieden werden.

Unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes entspricht die tenorierte Kostenfolge billigem Ermessen.

Auch unter Berücksichtigung des Rechtsgedankens des § 93 ZPO bestand kein Anlass, von dieser Kostenfolge abzusehen. Dessen Voraussetzungen, nämlich, dass kein Klageanlass bestanden hätte und sofort anerkannt bzw. erfüllt worden wäre, lagen hier nicht vor.

Gemäß § 91 Abs. 1 Satz 1 ZPO hat die unterlegene Partei die Kosten des Rechtsstreits zu tragen; dies gilt grundsätzlich auch dann, wenn der Beklagte aufgrund eines Anerkenntnisses in der Hauptsache unterliegt. Hiervon macht § 93 ZPO eine Ausnahme zugunsten des Beklagten, wenn dieser keine Veranlassung zur Klage gegeben und den geltend gemachten Anspruch sofort anerkannt hat. In diesem Fall sind dem Kläger die Kosten des Rechtsstreits aufzuerlegen, obwohl er in der Hauptsache obsiegt hat. Ist nach einem sofortigen Anerkenntnis des Beklagten streitig, ob er Veranlassung zur Erhebung der Klage gegeben hat, so trifft ihn die Beweislast für die fehlende Klageveranlassung (vgl. OLG Frankfurt a.M. NJW-RR 1996, 62; OLG-Rep 1996, 42; OLG Hamm MDR 2004, 1078; MünchKomm.ZPO/Belz, 2. Aufl., § 93 Rdn. 8; Musielak/Wolst, ZPO, 5. Aufl., § 93 Rdn. 2; Stein/Jonas/Bork, ZPO, 22. Aufl., § 93 Rdn. 16; Thomas/Putzo/Hüßtege, ZPO, 27. Aufl., § 93 Rdn. 4; Baumbach/Lauterbach/Hartmann, ZPO, 65. Aufl., § 93 Rdn. 28; HK-ZPO/Gierl, § 93 Rdn. 32). Denn nach den allgemeinen Beweislastregeln muss diejenige Partei, die sich auf einen Ausnahmetatbestand zu ihren Gunsten beruft, dessen Tatbestandsvoraussetzungen darlegen und gegebenenfalls beweisen (vgl. BGH, Urte. v. 18.7.2003 – V ZR 431/02, NJW-RR 2003, 1432, 1434; OLG Frankfurt a.M. NJW-RR 1996, 62; Zöller/Greger, ZPO, 26. Aufl., Vor § 284 Rdn. 17a; Thomas/Putzo/Reichold aaO Vorbem. § 284 Rdn. 24; HK-ZPO/Saenger, § 286 Rdn. 58). Dementsprechend obliegt dem Beklagten die Darlegungs- und Beweislast für die

Tatbestandsvoraussetzungen des § 93 ZPO (BGH, Beschluss vom 21. Dezember 2006 – I ZB 17/06 – Zugang des Abmahnschreibens, Rn. 11, juris).

Unter Anlegung dieses Maßstabs hat die Beklagte nicht ausreichend dargelegt, keinen Klage Anlass gegeben zu haben.

Auch wenn die Beklagte die im vorliegenden Rechtsstreit noch streitigen Positionen nicht förmlich anerkannt hat, hat sie die Klageforderung jedoch erfüllt. Einwände gegen die Berechtigung der von der Klägerin geltend gemachten Ansprüche hat sie im vorliegenden Rechtsstreit nicht (mehr) geltend gemacht. Dies rechtfertigt im Ausgangspunkt die Kostenfolge aus § 91 Abs. 1 ZPO zugunsten der Klägerin.

Auf den Rechtsgedanken von § 93 ZPO kann die Beklagte sich nicht berufen.

Eine Partei gibt Veranlassung zur Klageerhebung, wenn ihr Verhalten vor dem Prozess aus der Sicht des Anspruchstellers bei vernünftiger Betrachtung hinreichenden Anlass für die Annahme bietet, er werde ohne Inanspruchnahme der Gerichte nicht zu seinem Recht kommen (OLG Zweibrücken, Beschluss vom 30. Mai 2022 – 1 W 9/22 –, Rn. 2, juris).

Mit ihrer insoweit vor allem erhobenen Rüge, sie sei vorprozessual von der Klägerin nicht ausreichend informiert worden, dringt sie nicht durch. Denn die Parteien haben umfangreich vorprozessual korrespondiert. Die Klägerin hat sämtliche Rechnungen auch über die streitgegenständlichen Behandlungen und sonstigen Maßnahmen vorgelegt. Diese sind von der Beklagten überprüft worden. Konkrete Anforderungen von (medizinischen) Unterlagen (vergleiche zur Verpflichtung, derartige Unterlagen zu benennen und erläutern wie von Klägerseite zitiert: OLG Zweibrücken, Beschluss vom 30. Mai 2022 – 1 W 9/22 –, juris) durch die Beklagte ergeben sich aus der vorprozessualen Korrespondenz nicht, geschweige denn solche, deren Übersendung die Klägerin abgelehnt hätte.

Auch hat die Beklagte auch vorprozessual nicht in Abrede gestellt, dass die von der Klägerin geltend gemachten Aufwendungen tatsächlich angefallen und die dafür abgerechneten Kosten von der Klägerin auch tatsächlich erstattet worden sind. Hätte sie für ihre Prüfung weitergehende Unterlagen benötigt, während diese von ihr anzufordern gewesen.



Beglaubigt  
Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle  
Landgericht Köln

